

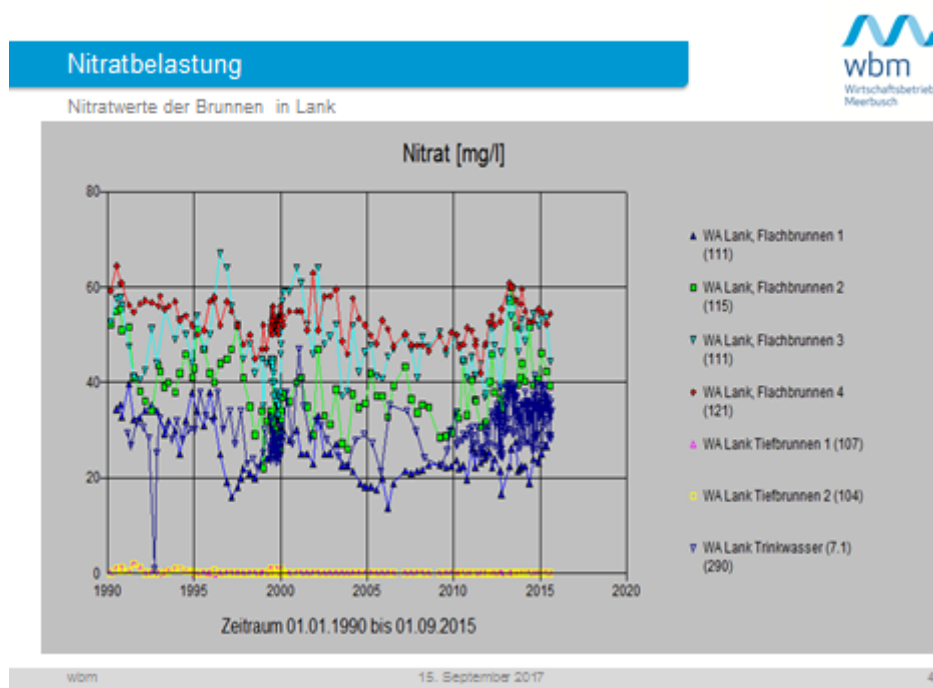
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Nitratbelastung im Grundwasser / Düngung landwirtschaftlicher Flächen

Frage 1:

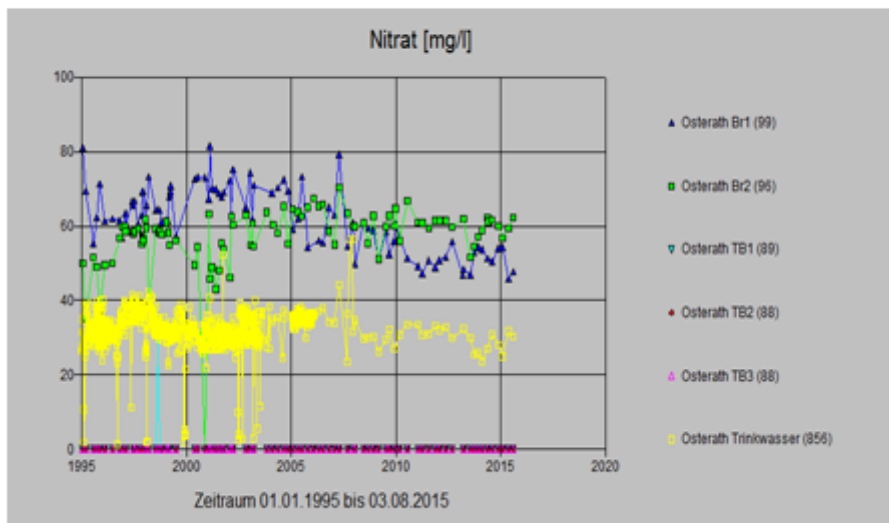
Die Stadt betreibt 14 Zierbrunnen, alle Brunnen sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Nur Latumer See ist in Eigentum der Stadt Meerbusch. Der See ist an Anglerverein verpachtet. Das Wasser wird regelmäßig mehrmals jährlich durch den Pächter untersucht. Nach Aussage des Vorstands gab es bisher keine Probleme, weder mit Nitrat noch mit anderen Messwerten.



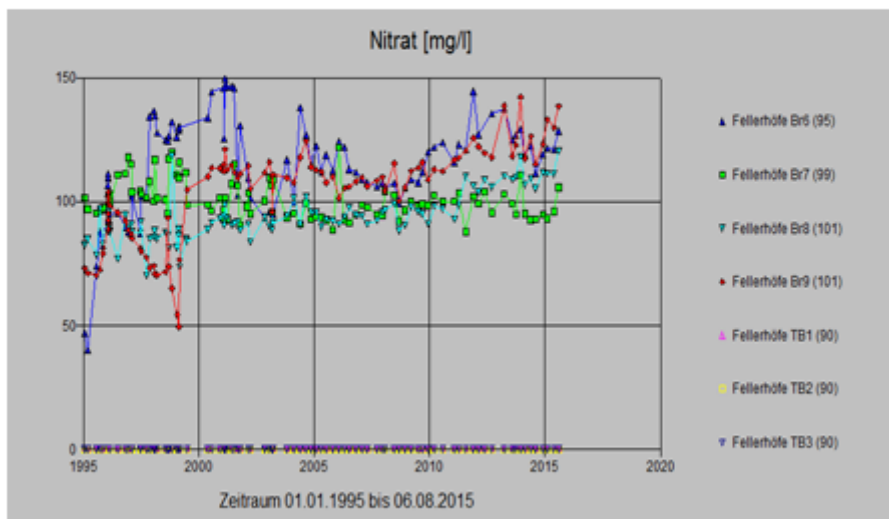
## Nitratbelastung

Nitratwerte der Brunnen in Osterath



## Nitratbelastung

Nitratwerte der Brunnen in Fellerhöfe



Frage 2:

Im Trinkwasser sind keine Überschreitungen von Grenzwerten zu befürchten.

Frage 3:

Besondere Belastungen sind nicht bekannt.

Frage 4:

Hierzu kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Aus mikrobiologischer Sicht muss jeder Brunnen separat betrachtet werden, da hier individuelle Einflussfaktoren des jeweiligen Standortes und der Zustand des einzelnen Brunnen entscheidend sind (inklusive Ausbau des Brunnens, Abdichtung des Brunnens gegen Niederschlagswasser und Oberflächenwasser, Brunnenabschluss, Zustand der Technik, Geländebeschaffenheit usw.). Auch hinsichtlich des Nitratgehaltes kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da hierfür der Ausbau des Brunnens, die Verfilterung, Fördertiefe und die Geologie / Hydrogeologie entscheidenden Einfluss haben. Die Überwachung der privaten Brunnen liegt in Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreis-Neuss.

Fragen 5 und 6:

Die Landwirte werden von der Landwirtschaftskammer NRW über Beratungshinweise, Ergebnisse von Versuchen etc. informiert und beraten, wie eine optimale notwendige Nährstoffversorgung der Kulturen gestaltet wird. Die Mitglieder der Wasserschutzkooperationen, Landwirte in Wasserschutzgebieten, haben sich freiwillig im Jahr 2011 zusammengeschlossen und gemeinsam mit dem Wasserversorger wbm über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine Vielzahl von Maßnahmen vereinbart, die zur Reduzierung der Nitratproblematik beitragen. Ebenso werden aktuelle Hinweise auf den jährlich stattfindenden Ortsstellen-/Ortsbauernschaftversammlungen gegeben.

Frage 7:

In den Pachtverträgen wird im § 5 (Ordnungsgemäße Bewirtschaftung) Abs. 5 folgendes geregelt:

„Der Pächter verpflichtet sich, auf Flächen keinen Klärschlamm in jeder Form aufzubringen und eine Düngung der Flächen mit Trockenkot, Kompost mit Gütezeichen und Champignonmist nur im Rahmen der gesetzlichen Verordnung vorzunehmen. Für jedes Einzelgrundstück kann der Verpächter auf Kosten des Pächters eine Bodenuntersuchung durch ein anerkanntes Institut als Maßgabe für Art und Umfang der Düngung, bzw. der Schadstoffbelastung des Bodens verlangen. Der Untersuchungsbefund ist unverzüglich dem Verpächter zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

Frage 8:

Durch schützende Bodenschichten und Förderung aus verschiedenen Grundwassertiefen ist eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Zusätzlich muss die Kooperation mit der Landwirtschaft ihre Wichtigkeit behalten.

Frage 8.1: Die Förderung des Grundwassers aus tiefen Brunnen ist nicht automatisch mit höheren Kosten verbunden, da zum Teil Betriebsmittel und Aufbereitungsstufen reduziert bzw. eingespart werden. Unter anderem reduziert sich ggf. bei der Enthärtung des Wassers der Einsatz von Natronlauge und Kalkmilch; die Entfernung von Eisen und Mangan entfällt, weil das Tiefenwasser eisen- und manganfrei ist.

Frage 8.2: Für eine konkrete Aussage müsste ein lokales Gutachten erstellt werden, welches das Nitratabbaupotenzial und die lokalen, geologischen und hydrogeologischen Bedingungen beinhaltet. Ein entsprechendes Gutachten ergab für Willich/Fellerhöfe einen Zeitraum von über 1.000 Jahren.

Frage 9:

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen ist im Düngerecht geregelt. Die Verbringungsverordnung des Bundes regelt die Abgabe von Wirtschaftsdüngern an andere Betriebe, weitere Regelungen enthält die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung des Landes NRW. Die Düngeverordnung regelt, zu welchen Kulturen und zu welchen Zeiten Düngung erlaubt ist.

Frage 9.1: Vereinbarungen treffen Landwirt und Importeur, i.d.R. wird der organische Dünger bzw. die Ausbringung seitens des Landwirts bezahlt.

Frage 9.2: Gesetzliche Vorgaben in den Niederlanden regeln die Höchstmenge, die ausgebracht werden darf. Die Fläche in der tierhaltenden Region ist knapp, daher wird der organische Dünger exportiert.

Frage 9.3: Alle landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der Düngeverordnung und werden stichprobenartig von der Landwirtschaftskammer NRW kontrolliert (stichprobenartig auch die städtischen Flächen). Betriebe, die organische Dünger aufnehmen oder abgeben, unterliegen den besonderen Vorschriften der Verbringungsverordnung und Wirtschaftsdüngernachweisverordnung des Landes. Für alle landwirtschaftlichen Betriebe gilt eine maximale Obergrenze organischer Dünger von 170 kgN/ha.

Frage 9.4: Überschreitungen werden nach der Düngeverordnung geahndet.

Frage 10:

Für die Kontrolle der Trinkwassergrenzwerte in Meerbusch ist das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss zuständig.

Frage 11:

Für die Kontrolle der Einhaltung der Düngeverordnung in Meerbusch ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig, hier die Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss mit Sitz in Köln-Auweiler.

Frage 12:

Insbesondere in der Beratung des Gewässerschutzes werden immer wieder neue Entwicklungen und Maßnahmen am Beispiel von Demoversuchen umgesetzt, um deren Eignung für die Praxis abzuleiten.